

Vom RSHA war ein für allemal angeordnet, dass der Leiter der Staatspolizeistelle oder sein Vertreter bei der Exekution anwesend sein musste. Ich selbst war bei einer Exekution nie zugegen, dagegen als mein Vertreter, der keine Möglichkeit hatte, sich fernzuhalten, oder einen anderen Vertreter zu bestimmen. Die Aufgabe Ranners bestand darin, durch den zuständigen Landrat, die polnischen Zivilarbeiter der Umgebung in der Nähe des Exekutionsortes zu versammeln und nach Feststellung des Todes des Exekutierte[n] durch den Arzt, an den Exekutionsort zu führen, wo ihnen der Galgen mit dem Erhängten gezeigt wurde und durch den Dolmetscher auf polnisch der wesentliche Inhalt des Merkblattes bekanntgegeben wurde. Ferner hatte Ranner nach Ausstellung des Leichenschaucheines durch den Lagerarzt an das Standesamt die aml. Todesanzeige zu erstatten. Die Sterbeurkunde war dem RSHA und dem zuständigen KZ zuzustellen. Die Leiche wurde in das KZ von dem Exekutionskommando mitgenommen. Was als Todesursache in der aml. Todesanzeige eingetragen wurde, weiss ich nicht; soweit ich mich erinnere, durfte auf Anordnung vom RSHA ein Hinweis auf den gewaltsamen Tod nicht aufgenommen werden. Von der Stapostelle war sodann der Vollzug an das RSHA zu melden. Ein Bericht über die Wirkung auf die Bevölkerung und die Polen vorzulegen. Die Unterlage für den letzten beruhten auf den Mitteilungen der Gendarmerie. Berichte wurden jedoch von der Stapostelle etwas gefärbt, und zwar in der Richtung, dass gemeldet wurde, dass die Exekution von der Bevölkerung im allgemeinen abgelehnt wurde, während in Wirklichkeit die Bevölkerung teilweise ihrem Bedauern, dass eine deutsche Frau nicht auch mit aufgehängt wurde, Ausdruck verliehen hatte, dass die deutsche Frau nicht auch mit aufgehängt wurde. In Wirklichkeit durften diejenigen, die mit der Exekution nicht einverstanden waren, ihre wirkliche Meinung der Polizei gegenüber nicht geäußert haben.